P R O T O K O L L

über die am Montag, den 26. April 2021 um 18.00 Uhr im Saal der MS/LMS unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

4 5 . G e m e i n d e r a t s s i t z u n g

Anwesend: Bürgermeister Dr. Klaus Winkler
VB Ing. Gerhard Eilenberger
VB Walter Zimmermann
StRin Mag. Ellen Sieberer
GR Hermann Huber
GRin Hedwig Haidegger
GR MSc. Florian Huber
GRin Mag. (FH) Andrea Watzl
GR Georg Wurzenrainer
GR Ludwig Schlechter
GRin Anna Werlberger
EGRin Magdalena Groiss für GR Mag. Manfred Filzer
GRin Marielle Haidacher
GR Daniel Ellmerer
GRin Margit Luxner
GR Jürgen Katzmayr
GR Alexander Gamper
GR Bernhard Schwendter
EGR Georg Hechl für GR Rudolf Widmoser

Stadtamtsdirektor Mag. Michael Widmoser - Schriftführer
Hilde Sohler - Schriftführerin

Abwesend: GR Mag. Manfred Filzer und GR Rudolf Widmoser – beide entschuldigt

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Dr. Winkler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister bittet die Mitglieder des Gemeinderates und die übrigen Anwesenden aus Rücksichtnahme auf die Gesundheit FFP-2 Masken zu tragen, wobei diese allenfalls bei Wortmeldungen zur Erleichterung abgenommen werden können.

2. Genehmigung des Protokolls der 44. Gemeinderatssitzung vom 22. März 2021

Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen das Protokoll der 44. Gemeinderatssitzung vom 22. März 2021.

3. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

3.1. Erweiterung Altenwohnheim und Gesundheitszentrum - Vorstellung der überarbeiteten Planung durch Vertreter der Tigewosi

Der Bürgermeister begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt als Vertreter der Tigewosi den Geschäftsführer Herrn Dir. Ing. Franz Mariacher und den Prokuristen Herrn Ing. Mag. Edgar Gmeiner sowie den Geschäftsführer des Altenwohn- und Pflegeheimes, Herrn Sven Kolozs-Haid und den Projektkoordinator Herrn Karl Hauser.

Der Bürgermeister betont eingangs die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Projektes der Erweiterung/Sanierung des Altenwohn- und Pflegeheimes und des Gesundheitszentrums. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2017. Der Bürgermeister bittet Karl Hauser über den derzeitigen Stand der Sanierungsmaßnahmen zu berichten.

Karl Hauser berichtet über den Status der Sanierungsarbeiten im Gesundheitszentrum, diese betreffen insbesondere Brandschutz- und Statikmaßnahmen. Gerade die Arbeiten zur statischen Ertüchtigung erwiesen sich im laufenden Betrieb als sehr schwierig. Im Zuge der Arbeiten sind auch nicht vorhergesehene Probleme aufgetaucht, die ebenfalls einer Sanierung bedurften. Die brandschutztechnischen Maßnahmen und die Ertüchtigung der Statik sind nun in der Endphase. Im Gesundheitszentrum steht als weitere wichtige Baumaßnahme noch die Errichtung des Fluchtwegstiegenhauses an. Diese kann nicht im laufenden Betrieb durchgeführt werden und ist daher eine Schließung der Praxen etc. für ca. 3 – 4 Wochen notwendig, was einer entsprechenden Vorlaufplanung bedarf.

Der Bürgermeister dankt Karl Hauser für seinen Statusbericht und ersucht Dir. Mariacher, bei dem er sich für die bisherige gute Zusammenarbeit bedankt, das überarbeitete Erweiterungsprojekt vorzustellen.

Dir. Mariacher und Prok. Gmeiner begrüßen die Anwesenden und stellen die überarbeitete Planung anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Diese lautet wie folgt:

BESTAND

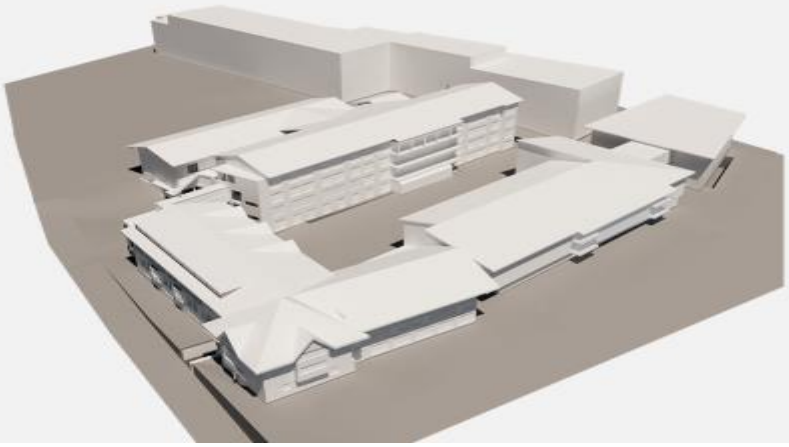

AUFSTOCKUNG AWH

ENSEMBLE KOMPLETTAUSBAU

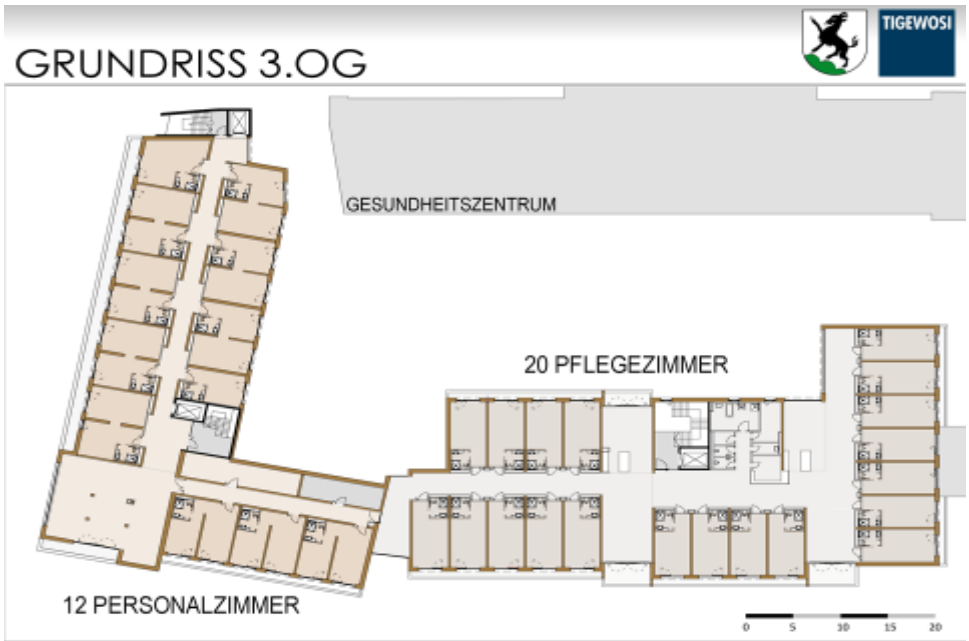
GRUNDRISS 3.OG
TIGEWOSI
GESUNDHEITSZENTRUM
20 PFLEGEZIMMER
12 PERSONALZIMMER
0 5 10 15 20

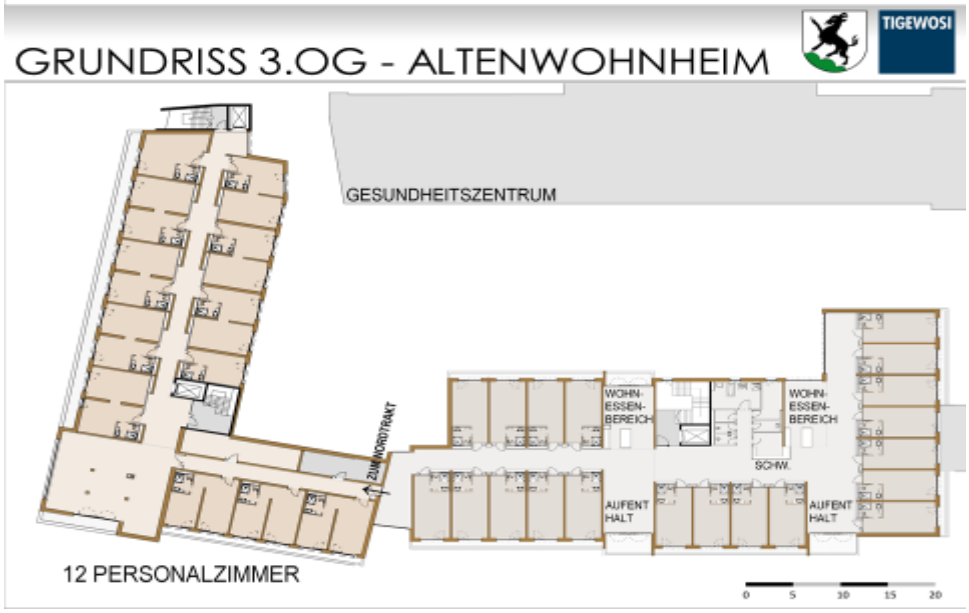
GRUNDRISS 3.OG - ALTENWOHNHEIM
TIGEWOSI
GESUNDHEITSZENTRUM
WOHN-ESSEN-BEREICH
WOHN-ESSEN-BEREICH
SCHW.
AUFENT HALT
AUFENT HALT
ZUM NORDTRAKT
12 PERSONALZIMMER
0 5 10 15 20

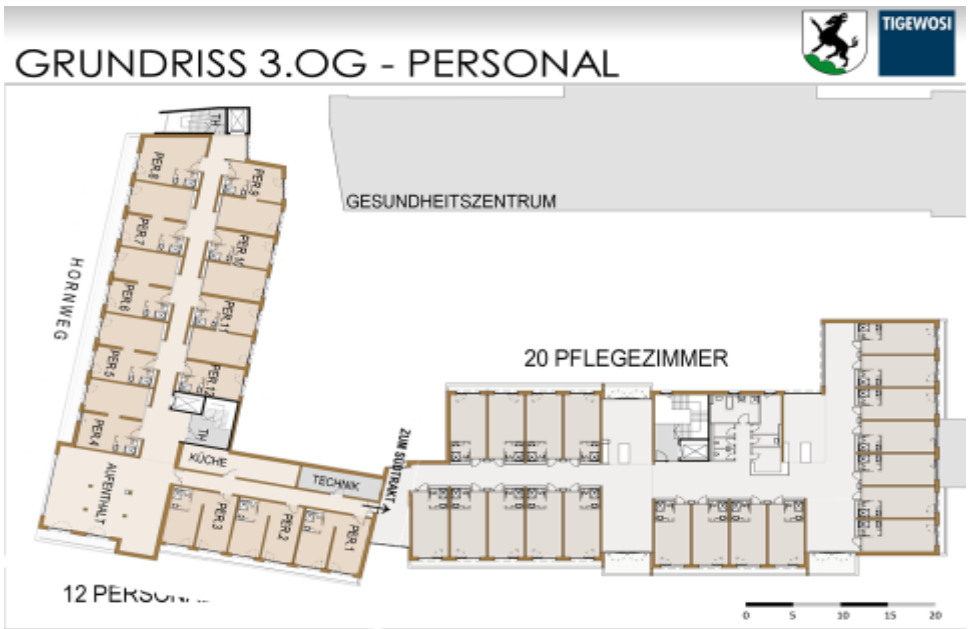
GRUNDRISS 3.OG - PERSONAL
TIGEWOSI
GESUNDHEITSZENTRUM
HORNWEG
20 PFLEGEZIMMER
KÜCHE
TECHNIK
AUFENTHALT
ZUM SÜDTRAKT
0 5 10 15 20

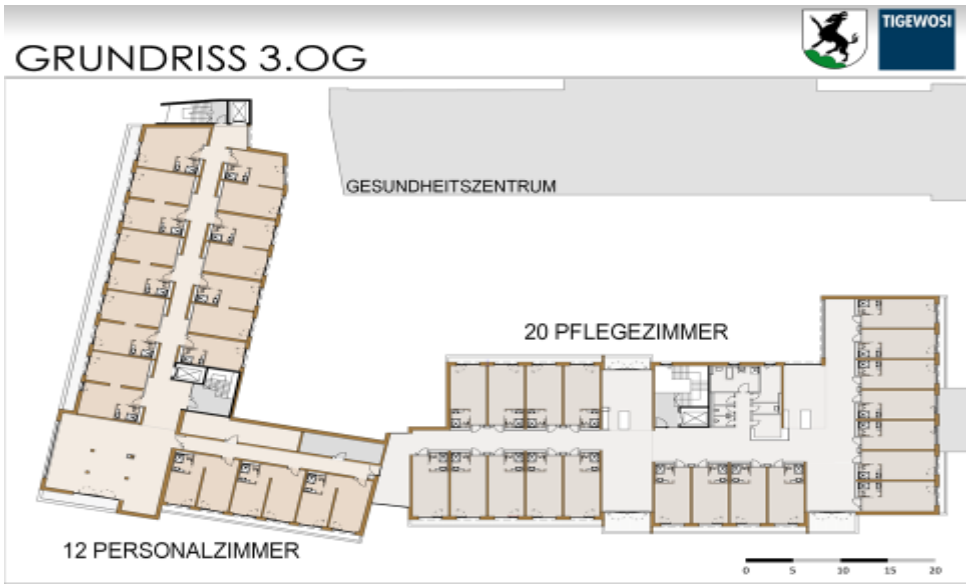
GRUNDRISS 3.OG
TIGEWOSI
GESUNDHEITSZENTRUM
20 PFLEGEZIMMER
12 PERSONALZIMMER
0 5 10 15 20

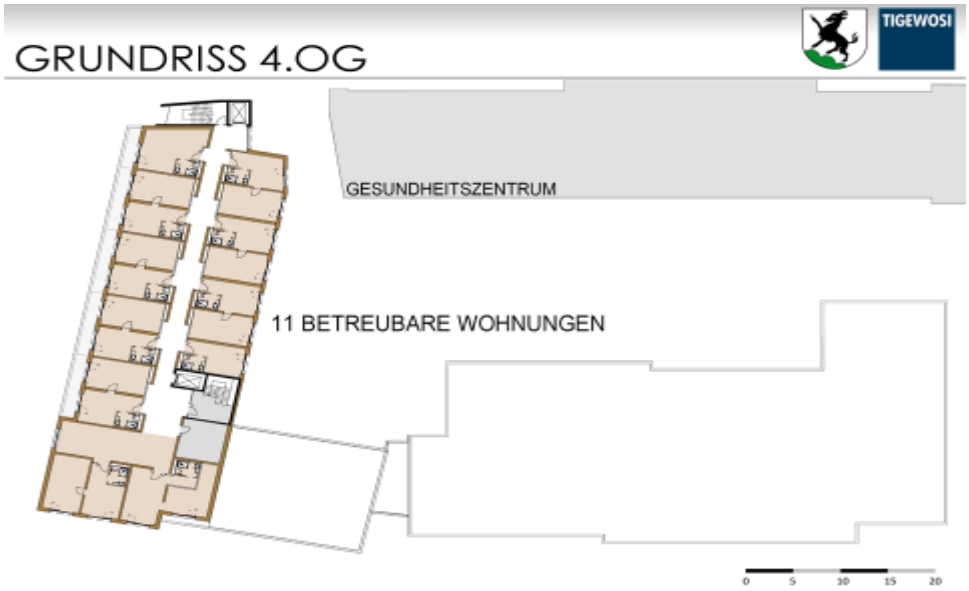
GRUNDRISS 4.OG
TIGEWOSI
GESUNDHEITSZENTRUM
11 BETREUBARE WOHNUNGEN
0 5 10 15 20

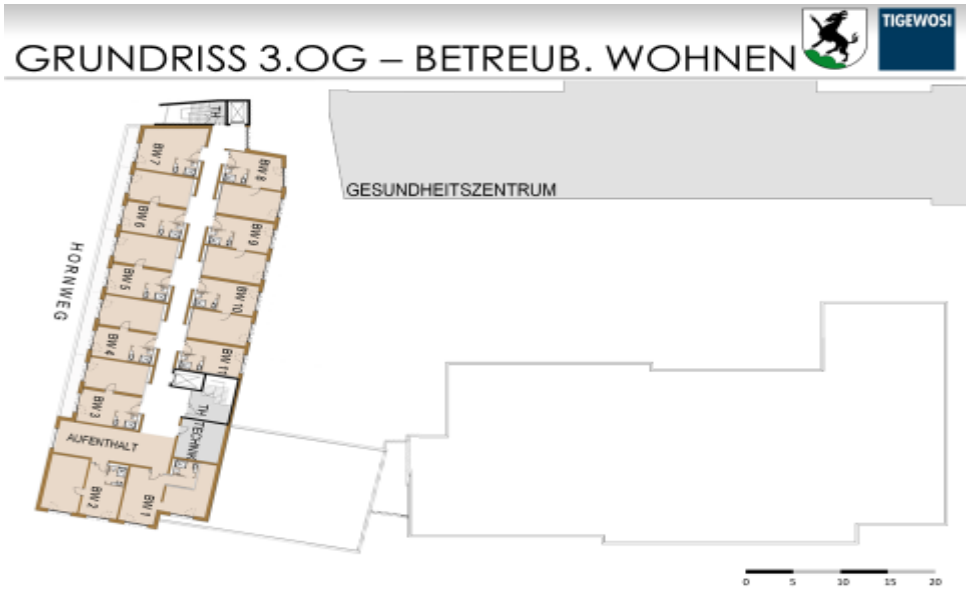
GRUNDRISS 3.OG – BETREUB. WOHNEN
TIGEWOSI
GESUNDHEITSZENTRUM
HORNWEG
AUFENTHALT
TEEKÜCHE
0 5 10 15 20

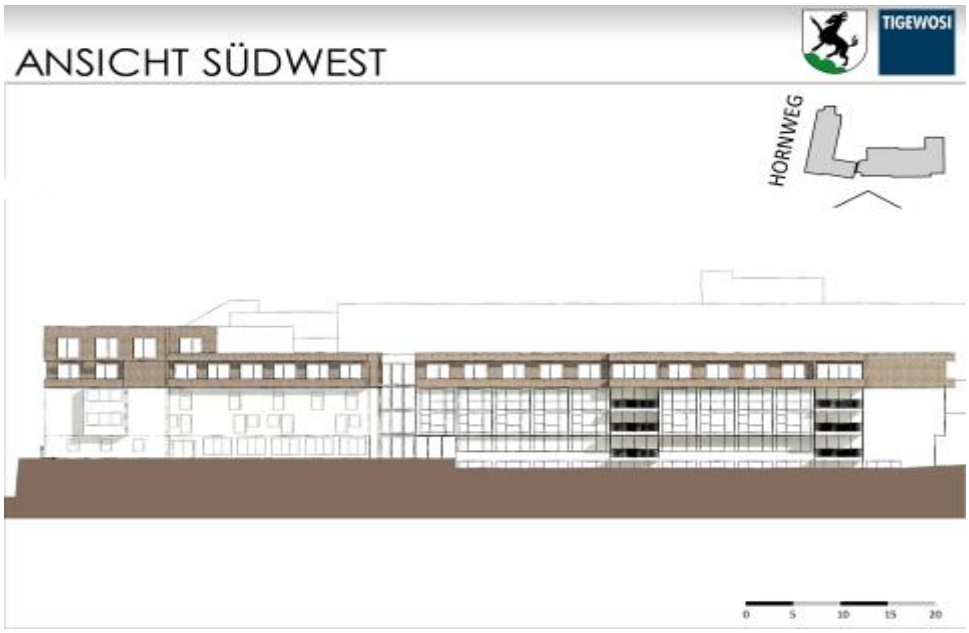
ANSICHT SÜDWEST
TIGEWOSI
HORNWEG
0 5 10 15 20

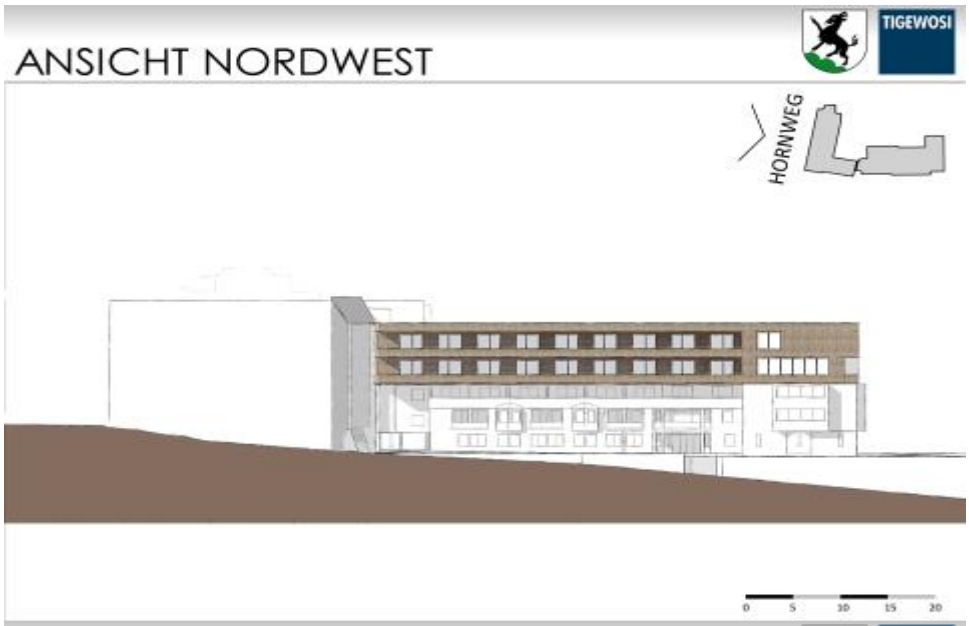
ANSICHT NORDWEST
TIGEWOSI
HORNWEG
0 5 10 15 20

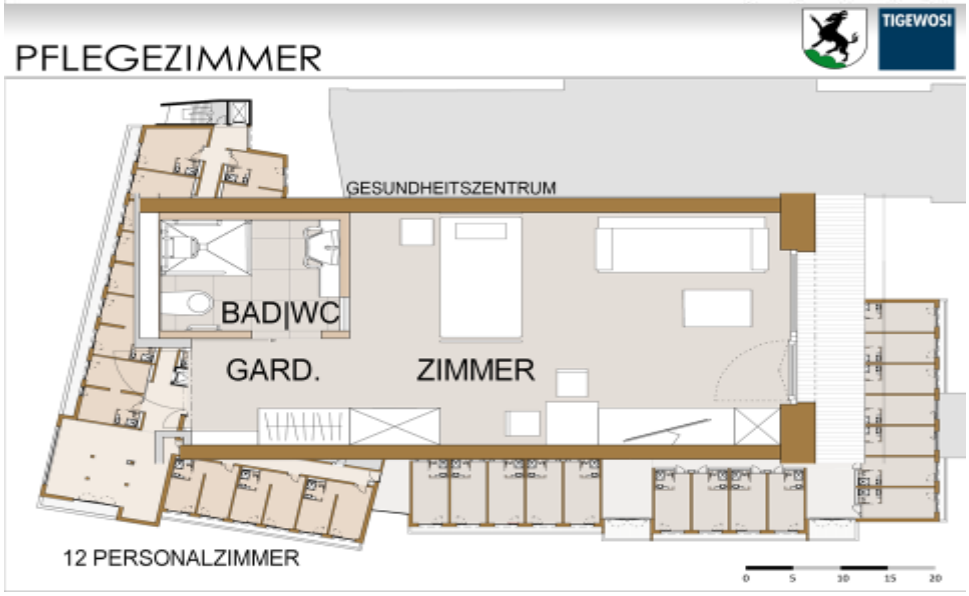
PFLEGEZIMMER
TIGEWOSI
GESUNDHEITSZENTRUM
BAD|WC
GARD.
ZIMMER
12 PERSONALZIMMER
0 5 10 15 20

PERSONALZIMMER

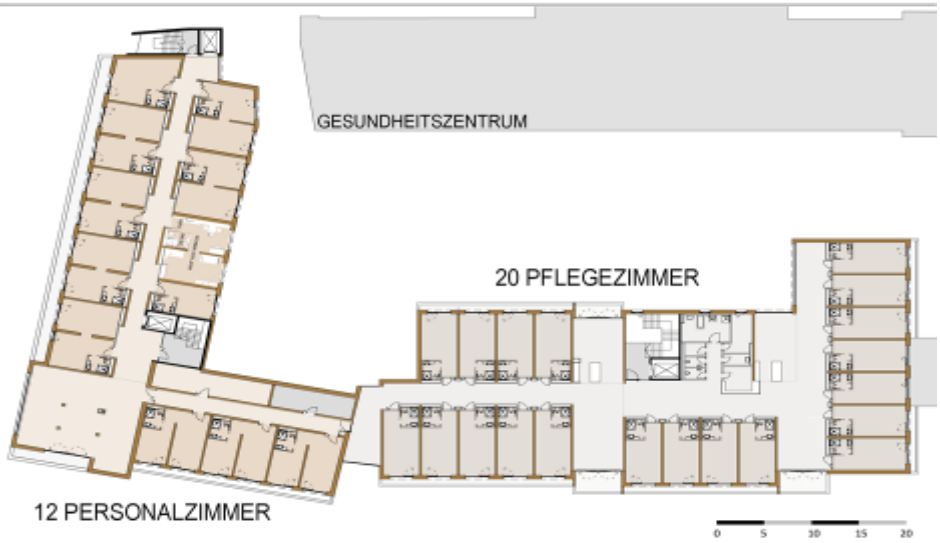

BETREUBARES WOHNEN

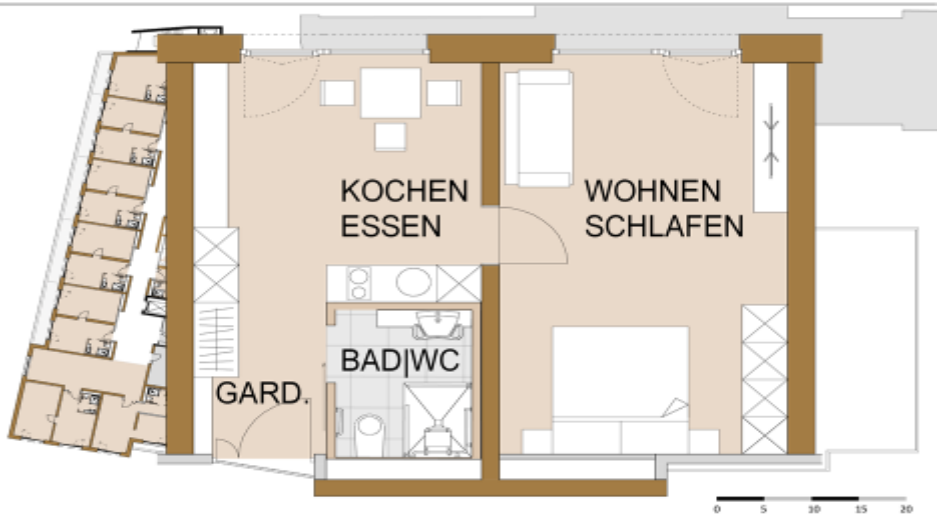

GEGENÜBERSTELLUNG

BISHERIGE PLANUNG

AUFSTOCKUNG GZ
- 16 x PERSONALZIMMER
- 7 x BETREUBARES WOHNEN

AUFSTOCKUNG AWH-NORD
- 3.OG – 15 x PFLEGEZIMMER

SUMME NNF WBF ca. 1.750m²

NEUER VORSCHLAG

AUFSTOCKUNG AWH-NORD
- 3.OG – 12 x PERSONALZIMMER
- 4.OG - 11 x BETREUB. WOHNEN

AUFSTOCKUNG AWH-SÜD
- 3.OG – 20 x PFLEGEZIMMER

SUMNME NNF WBF ca. 2.410m²

DIE UMSETZUNG DER AUFSTOCKUNG DES GESUNDHEITSZENTRUMS WIRD AUF EINEN SPÄTEREN ZEITPUNKT VERSCHOBEN

Dir. Mariacher erläutert die baulichen Maßnahmen, wobei zusammengefasst der westseitige Haupttrakt des Altenwohnheimes und der Zwischentrakt zwischen Hauptgebäude und Nordtrakt um ein Geschoss erhöht werden sollen. Nach Aufstockung dieser beiden Trakte wäre das 3. OG des Nordtraktes zu sanieren und dann dort ein 4. OG aufzubauen. Die ursprünglich geplante Aufstockung des Gesundheitszentrums wäre zu einem späteren Zeitpunkt immer noch möglich. Bei der bisherigen Planung mit der Aufstockung des Gesundheitszentrums und des Nordtraktes des Altenwohnheimes würden für Personalzimmer, betreubares Wohnen und Pflegezimmer ca. 1.850 m² zusätzlich errichtet. Bei der nunmehr überarbeiteten Planung würden bei den Aufstockungen im Altenwohnheim 20 Pflegezimmer, 12 Personalzimmer und 11 Einheiten für betreubares Wohnen geschaffen, wobei die gesamte Nutzfläche ca. 2.400 m² beträgt. Somit würden bei der neuen Variante um ca. 550 m² Nutzfläche mehr geschaffen.

Die Kosten für die bisherige Planung und für die überarbeitete Variante werden von Prok. Gmeiner erläutert. Bei dem Projekt aus dem Jahr 2017 wurde die monatliche Miete mit rund € 18.730,00 veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Wohnbauförderungsdarlehens wurde mit einer Durchschnittsmiete von ca. € 21.500,00 gerechnet. Pro m² Nettonutzfläche pro Monat wurden € 12,20 berechnet. Bei dem nunmehr neu vorgestellten Projekt beläuft sich die monatliche Miete auf rund € 21.580,00 (Durchschnittsmiete € 29.850,00). Der Betrag je m² Nettonutzfläche pro Monat steigt nur unwesentlich auf € 12,41. Er verweist darauf, dass nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz nach dem Kostendeckungsprinzip zu kalkulieren ist.

Über Nachfrage von GR Schwendter betreffend Kostensteigerungen teilt Prok. Gmeiner mit, dass die Kosten laut Wohnbauförderung gedeckelt sind. Die heute vorgestellte Kalkulation wurde nach den aktuellen Wohnbauförderungssätzen erstellt. Das Land Tirol plant die Wohnbauförderungssätze zu erhöhen, was einen positiven Effekt auf die Kosten haben wird. Sollte es zu wesentlichen Kostensteigerungen kommen, z.B. wegen Preissteigerungen, wird die Stadtgemeinde informiert und sind die notwendigen Abstimmungen durchzuführen.

GRin Haidacher bittet, den Gemeinderat über die Kostenentwicklung informiert zu halten.

Bürgermeister Dr. Winkler befürwortet die nunmehr überarbeitete Planung und fasst die baulichen Maßnahmen und deren Ablauf nochmals kurz zusammen. Insbesondere weist er darauf hin, dass auch die Aufstockung des Gesundheitszentrums künftig noch möglich und ein

Thema sein wird. Heute geht es darum, einen Grundsatzbeschluss über die nunmehr abgeänderte Planung und dieses zukunftweisende Projekt zu fassen. Wenn dies geschieht, können in weiterer Folge die vertraglichen Änderungen/Anpassungen zur Beschlussfassung vorbereitet werden.

GF Kolozs-Haid betont die Notwendigkeit und Dringlichkeit der heute vorgestellten baulichen Erweiterungen.

STRin Mag. Sieberer verweist auf den großen Vorteil gegenüber dem ursprünglichen Konzept, der vor allem in der größeren Nutzfläche und einer größeren Flexibilität liegt.

GRin Luxner befürwortet das Projekt ebenfalls und verweist darauf, dass es für das Personal von großem Vorteil ist, wenn das betreute Wohnen im gleichen Haus untergebracht ist.

GR Ellmerer befürwortet das Projekt ebenfalls und erkundigt sich über die geplante Bauzeit. Dir. Mariacher erklärt zur Bauzeit, dass diese von mehreren Faktoren abhängt. Zunächst ist die vertragliche Gestaltung zu ändern und zu beschließen, dann die Einreichplanung herzustellen und die Baubewilligung zu erwirken. Danach erfolgen die Ausschreibungen und Vergaben. Er rechnet damit, dass diese Maßnahmen im Jahr 2021 erledigt werden können und ein Baubeginn im Jahr 2022 erfolgt. Die Bauzeit dürfte rund 1 ½ bis 2 Jahre betragen.

GRin Haidegger begrüßt als Sozialreferentin dieses Projekt außerordentlich, besonders für das betreute Wohnen und im Hinblick auf die Schaffung von Personalunterkünften für Pflegepersonal. Aufgrund der Bedeutung für die Altenpflege wünscht sie sich einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss für das nunmehr vorgestellte Projekt. VB Zimmermann schließt sich dem an.

Über Nachfrage von GR Katzmayr betreffend Errichtung einer Photovoltaikanlage erklärt Dir. Mariacher, dass dies eine Frage der Detailplanung ist. Derzeit hat man sich damit noch nicht auseinandergesetzt, wird aber jedenfalls prüfen, ob dies möglich ist.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Erweiterung des Altenwohn- und Pflegeheimes und Gesundheitszentrums gemäß dem heute vorgestellten Projekt fortzuführen und die diesbezüglich notwendigen Änderungen und Anpassungen im Bestandvertrag zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten.

Die Vertreter der Tigewosi und Karl Hauser verabschieden sich um 18.50 Uhr.

3.2. Bestandvertrag Stadtgemeinde / Hotel Zur Tenne Volkhardt KG

Bürgermeister Dr. Winkler führt aus, dass mit dem Hotel Zur Tenne 1995 ein Bestandvertrag zur Nutzung ober- und unterirdischer Flächen des öffentlichen Gutes abgeschlossen wurde, der mittlerweile abgelaufen ist. Die Gastgartennutzung für das Hotel Zur Tenne war in dem damaligen Vertrag Bestandteil und wurde nunmehr dazu eine separate Benützungsvereinbarung analog zu den übrigen Gastgartennutzungsvereinbarungen abgeschlossen. Angelehnt an den Bestandvertrag aus dem Jahr 1995 wurde ein neuer Vertrag mit genauer Darstellung der Bestandsflächen ausgearbeitet. Der Bestandvertrag samt Planbeilagen wird auf der Leinwand gezeigt und vom Bürgermeister erörtert. Der Vertrag wurde von der Hotel Zur Tenne Volkhardt KG bereits unterfertigt. Der Bestandvertrag samt Planbeilagen wird dem Gemeinderatsprotokoll als Beilage A angefügt.

Der Bestandvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren ab 01.04.2021 abgeschlossen, der Bestandzins beträgt jährlich € 8.000,00 wertgesichert, zzgl. der allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

GR Gamper meint, dass er es gewohnt sei, dass der Stadtrat im Alleingang entscheidet. Er bemängelt, dass der Vorschlag des Ausschusses für Innenstadt, ruhender Verkehr, Taxi betreffend Regelung der Parkplätze vor dem Hotel Zur Tenne nicht berücksichtigt worden sei. Er ortet eine unfaire Verhandlungsstrategie.

Bürgermeister Dr. Winkler ist verwundert über die Darstellung von GR Gamper und verweist darauf, dass sich der Stadtrat am 02.07.2018 mit einem diesbezüglichen Antrag des Ausschusses für Innenstadt, ruhender Verkehr, Taxi beschäftigt hat. Aufgrund von Unzulänglichkeiten im mit dem Antrag des Ausschusses vorgelegten Plan wurde die Angelegenheit zur Überarbeitung und neuerlichen Vorlage an den Ausschuss zurückverwiesen. Dies wurde GR Gamper am 09.07.2018 mitgeteilt. Seitdem wurde der Stadtrat nicht mehr weiter mit dieser Angelegenheit befasst. Hier dem Stadtrat Vorwürfe zu machen ist völlig deplaziert.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Parkplätze nichts mit dem Bestandvertrag zu tun haben, was von GR Gamper auch bestätigt wird. Dennoch beantragt GR Gamper, den Bestandvertrag heute nicht zu beschließen, bzw. diesen erst im Gemeinderat zu behandeln, wenn auch eine Vereinbarung über die Parkplatznutzung beschlussreif vorliegt. Es sei im Ausschuss besprochen worden, dass für die Parkplatznutzung ein Betrag analog der Vermietung in der Schulgasse, also rund € 20,00 pro Parkplatz pro Monat, verlangt werden soll.

GR Schlechter kann sich erinnern, bei einer Sitzung im Ausschuss dabei gewesen zu sein, bei der die Stellplätze besprochen wurden. Von einer Erledigung des Auftrages des Stadtrates durch GR Gamper wisse er allerdings nichts.

GR Gamper erwidert, dass der Stadtamtsdirektor für das Ausverhandeln von Verträgen zuständig ist. Dazu hält Bürgermeister Dr. Winkler ausdrücklich fest, dass es Aufgabe des zuständigen Ausschussobmannes/Referenten wäre, die Gespräche zu führen. Der Stadtamtsdirektor kommt erst ins Spiel, wenn die Grundlagen für eine Vereinbarung aufbereitet sind.

Der Stadtamtsdirektor hält fest, dass nach dem Auftrag an den Ausschussobmann gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.07.2018 kein weiteres Schriftstück an den Stadtrat ergangen ist und es zur Erledigung über diesen Auftrag auch kein Ausschussprotokoll gibt.

GR Gamper erklärt, dass der Ausschuss nicht zur Protokollführung verpflichtet ist und der Ausschuss bereits einen Beschluss über die Vermietung von Stellplätzen an das Hotel Zur Tenne gefasst hat. GR Gamper erklärt, dass da oben in der Stadtamtsdirektion ein Saustall herrscht.

Bürgermeister Dr. Winkler erteilt GR Gamper im Hinblick auf diese beleidigende Äußerung einen Ordnungsruf (§ 39 Abs. 2 TGO).

Der Bürgermeister verliest die Beschlussfassung des Stadtratsbeschlusses vom 02.07.2018. Diese lautet wie folgt:
„Die Angelegenheit wird zur Überarbeitung im Sinne der obigen Ausführungen, insbesondere zur Parkplatzeinteilung, an den Ausschuss für Innenstadt, ruhender Verkehr und Taxis zurückverwiesen. Der Ausschussobmann möge vor neuerlicher Vorlage an den Stadtrat mit dem

Hotel Zur Tenne die beabsichtigte Zuteilung von Parkplätzen und das Mietentgelt abstimmen."

GR Wurzenrainer hält fest, dass die Arbeit eines Ausschussobmannes manchmal tatsächlich mühselig sein kann. Als gewählter Mandatar und Referent besteht die Verantwortung sachlich zu arbeiten und Dinge zu Ende zu bringen. Auch ihm werden Ansuchen/Unterlagen zur weiteren Bearbeitung zurückgeschickt. Dann kümmert er sich eben darum und bespricht sich falls notwendig mit dem Stadtamtsdirektor.

GR Gamper moniert, dass er schließlich anderes zu tun habe, als ständig mit dem Stadtamtsdirektor zu sprechen. Wenn der Stadtamtsdirektor nicht fähig ist zu verhandeln, ist das nicht seine Schuld. Dies ist wieder typisch Kitzbühel.

GRin Haidacher gibt an, dass im Ausschuss für Innenstadt, ruhender Verkehr und Taxis ein Beschluss darüber gefasst wurde, € 20,00 pro Parkplatz zu verlangen.

GR Ellmerer schätzt die Arbeit der Referenten, insbesondere diejenige von GR Wurzenrainer, und erklärt, dass doch immer wieder Emails verschwinden, wie man hört.

Bürgermeister Dr. Winkler und der Stadtamtsdirektor drücken ihre Empörung über diese Aussage von GR Ellmerer aus und treten dieser entschieden entgegen.

GR Ellmerer nimmt diese Aussage zurück und spricht nunmehr davon, dass nicht immer alle Unterlagen zu den Gemeinderatssitzungen aufgelegen seien.

STRin Mag. Sieberer wirft GR Gamper mangelndes Interesse an konstruktiver Politik und Sacharbeit vor. Da die Angelegenheit der Parkplätze seit Mitte 2018 offen ist, hätte er sich dazu lange einbringen können, wenn tatsächlich Interesse besteht. Wie von ihm gewohnt, werden solche Dinge im Gemeinderat thematisiert, wohl um mediale Aufmerksamkeit zu erlangen.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mi 18 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung (Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Bestandvertrag mit der Hotel Zur Tenne Volkhardt KG.

3.3. Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde / Kitzprojektmanagement GmbH / Tigewosi

Der Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag wird auf der Leinwand samt Planbeilage gezeigt und vom Bürgermeister erörtert. Dieser wird als Beilage B zum Protokoll genommen. Der Bürgermeister fasst im Wesentlichen zusammen, dass mit diesem und dem im nächstfolgenden Tagesordnungspunkt zu behandelnden Dienstbarkeitsvertrag die Erschließung des Altenwohn- und Pflegeheimes mit einem Lift ermöglicht wird. Bei dem gegenständlichen Vertrag erfolgt ein Grundtausch von 17 m² und wird als Kaufpreis aufgrund der Gleichwertigkeit eine Betrag von € 200,00 pro m² vereinbart. Hinsichtlich der zu übertragenden Grundflächen sind sowohl für die Kitz Projektmanagement GmbH als auch für die Stadtgemeinde Kitzbühel Widmungsangleichungen notwendig. Diese werden im Tagesordnungspunkt Bau und Raumordnung behandelt. Der Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Flächenwidmungsanpassung.

Im Punkt VII. des Vertrages sind die gegenseitigen Dienstbarkeitseinräumungen wie das Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel und das Recht der retentierten Oberflächenwassereinleitung in den Oberflächenwasserkanal im Hornweg sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Baugrubensicherung zugunsten der Kitz Projektmanagement GmbH

geregelt. In dem nicht überdachten Bereich des Zugangsweges soll eine Bodenheizung installiert werden, um diesen stets eisfrei zu halten. Damit soll dem besonderen Sicherheitsbedürfnis der Benützer dieses Zuganges, nämlich in erster Linie den Bewohnern des Altenwohnheimes sowie deren Besuchern entsprochen werden. Es ist auch geplant, diese Bodenheizung soweit als möglich über eine Photovoltaikanlage zu betreiben.

Da die Liegenschaft des Altenwohnheimes mit einem Baurecht für die Tigewosi belastet ist, braucht es auch deren Zustimmung durch Mitunterfertigung des Vertrages. Die Tigewosi hat bereits erklärt, mit dem Vertrag einverstanden zu sein.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Über Nachfrage von EGR Hechl, wieviel Höhenmeter der Lift überwindet, teilt der Stadtbaumeister mit, dass dies ca. 7 m sind.

GRin Luxner ist sehr glücklich und dankbar, dass das nun schon lange geplante Projekt der Errichtung eines Aufzuges für das Altenwohnheim umgesetzt wird. Sie hofft in diesem Zusammenhang auf einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss.

Über Nachfrage von GR Ellmerer teilt der Stadtbaumeister mit, dass es im Bereich der Liftanbindung beim Altenwohnheim zu keinen Berührungen zwischen Autoverkehr und Fußgängerverkehr kommt, dies ist komplett getrennt.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag.

3.4. Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde / Mag. Julia Nageler

Bürgermeister Dr. Winkler erörtert den auf der Leinwand gezeigten Dienstbarkeitsvertrag samt Planbeilagen und weist nochmals darauf hin, dass dieser ebenfalls der fußläufigen Erschließung des zu errichtenden Liftes beim Altenwohnheim dient.

Der Dienstbarkeitsvertrag wird dem Protokoll als Beilage C beigefügt.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

VB Ing. Eilenberger drückt seine Freude darüber aus, dass der Lift zur Erschließung des Altenwohnheimes möglich wird. Er weist darauf hin, dass viele Varianten geprüft und unzählige Verhandlungen von Bürgermeister Dr. Winkler geführt wurden, bis letztlich diese Variante umsetzungsreif ausverhandelt werden konnte.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag.

3.5. Tauschvertrag Stadtgemeinde / DEVO Immobilien GmbH

Der Tauschvertrag samt Planbeilage wird auf der Leinwand gezeigt und von Bürgermeister Dr. Winkler erörtert.

Diese Angelegenheit betrifft die Erschließung des Kraftwerkes und einer Trafostation der Stadtwerke im Hausstattfeld. Der Geschäftsführer der Stadtwerke, Mag. (FH) Kickenweitz war mit der DEVO Immobilien GmbH um eine Bereinigung und Entflechtung der Zufahrtssituation bemüht. Dazu wurde ein Grundtausch von je 35 m², wie er in der Planbeilage dargestellt ist, als am Sinnvollsten erachtet. Selbstverständlich bleiben sämtliche Leitungsrechte zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel bestehen.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

VB Ing. Eilenberger bestätigt aus seiner Zeit als Stadtwerkegeschäftsführer, dass dieser Grundtausch und die damit zusammenhängende Regelung der Zufahrt Sinn macht.

Über Nachfrage von GRin Haidacher zur Fa. DEVO Immobilien GmbH erklärt der Bürgermeister, dass Herr Dierk Dengscherz deren Geschäftsführer ist. Die Firma hat den Sitz in Kirchberg.

Der Stadtamtsdirektor weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dieser Vertragsangelegenheit auch eine Freilassungs- und Löschungserklärung sowie eine Vorrangeinräumungserklärung stehen. Diese werden auf der Leinwand gezeigt und erörtert.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Tauschvertrag mit der DEVO Immobilien GmbH sowie die vorliegende Freilassungs- und Löschungserklärung sowie Vorrangeinräumungserklärung.

3.6. Schenkungsvertrag Bergbahn AG Kitzbühel / Stadtgemeinde (Pulverturm)

Der Bürgermeister berichtet vom symphatischen Akt der Bergbahn AG Kitzbühel, den sogenannten Pulverturm anlässlich des 750-Jahr-Jubiläums der Stadterhebung der Stadtgemeinde Kitzbühel zu schenken. Dazu wird der Schenkungsvertrag auf der Leinwand samt Planbeilage gezeigt und erörtert.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Zur historischen Bedeutung des Pulverturms berichtet der Bürgermeister, dass dieser auf ca. 1.500 datiert und als spätgotisch zu bezeichnen ist. Es handelt sich um einen annährend quadratischen Bau mit 2 Geschossen, der weitgehend erhalten ist. Von der ursprünglichen Ausstattung hat sich die spätgotische Eisentüre am segmentbogigen Eingang an der Nordseite erhalten. Der Pulverturm hat seinen Namen vom nahen Bergbau am Sinwell, dem er wohl als Aufbewahrungsort für das zum Sprengen benötigte Schwarzpulver diente. Allerdings wurde Schwarzpulver im Bergbau Sinwell erst im 17. Jahrhundert verwendet. Es ist also unklar, worin die ursprüngliche Bestimmung des Baues lag. 1993 wurde der Turm unter Denkmalschutz gestellt. Seine gotische Bausubstanz und seine ehemalige Funktion für den Bergbau weisen ihn als wichtiges Kulturdenkmal für Kitzbühel aus.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen; EGR Hechl ist bei der Abstimmung nicht anwesend) den vorliegenden Schenkungsvertrag.

3.7. Grenzstreitigkeit Stadtgemeinde / Elsa Annika und Mag. Manfred Filzer

Bürgermeister Dr. Winkler verweist eingangs darauf, dass bedauerlicherweise trotz langer Verhandlungen keine Lösung in dieser Grenzangelegenheit gefunden werden konnte.

Der Bürgermeister verliest sodann die Behandlung des Stadtrates anlässlich der Sitzung vom 19.04.2021 samt Beschlussempfehlung. Dazu werden auf der Leinwand auch die Pläne der Vermessung Rieser Bauer vom 24.10.2017, ein Lichtbild, ein Orthofoto Tiris-Maps vom 25.11.2019 und ein Luftbild aus dem Laser- und Luftbildatlas Tirol „Gesamtbefliegung 1970 – 1974“ gezeigt. Das Protokoll des Stadtrates lautet wie folgt:

Die bisherigen Behandlungen im Stadtrat werden in Erinnerung gerufen. Die Stellungnahme der Vermessung Rieser Bauer zur Grenzsituation beim sogenannten Holzmeisterhaus (Hahnenkamm 20; Gst 3859/9 KG Kitzbühel Land) vom 25.11.2019 wird dargetan und die Situation insbesondere anhand der Planbeilage 6 und des Vermessungsplanes vom 24.10.2017 erörtert. Weiters wird die Stellungnahme der Vermessung Rieser Bauer vom 17.04.2020 dargetan.

Im Mai 2017 wurde vom Waldaufseher Alois Erber festgestellt, dass der Zaun an der südlichen Grenze des Gst 3859/9 bis zu ca. 3 m in das Grundstück 3859/24 im Eigentum der Stadtgemeinde Kitzbühel versetzt wurde. Die Verantwortung der Herrschaften Filzer war, dass der Zaun von ihnen an die Katastergrenze versetzt worden sei.

Die Herrschaften Filzer wurden aufgefordert den Zaun an die Naturgrenze zurückzuversetzen. Diese ergibt sich aus dem Plan der Vermessung Rieser Bauer vom 24.10.2017, mit dem anhand alter Pläne und Datenbestände die Naturgrenze rekonstruiert wurde. Weiters ist der ursprüngliche Zaunverlauf auch aus Lichtbildern ersichtlich, sowie aus dem Laser- und Luftbildatlas Tirol Gesamtbefliegung 1970-1974.

Der Stadtamtsdirektor teilt mit, dass bei einem Ortstermin am 16.10.2019 zur einvernehmlichen Lösung angeboten wurde, dass der Zaun zurückversetzt wird, und zwar mittig zwischen dem Standort des jahrzehntelang bestandenen Zaunes und der Mappengrenze. Dies wurde von Mag. Filzer abgelehnt.

Auf Grundlage der von der Vermessung Rieser Bauer erstellten Stellungnahme vom 25.11.2019 wurden weitere Vergleichsverhandlungen geführt. Der Vorschlag einer Grenzbereinigung aufgrund der Rekonstruktion der Vermessung Rieser Bauer vom 24.10.2017, auch unter Berücksichtigung deren weiterer Stellungnahme vom 17.04.2020, ist letztlich gescheitert, da eine „Gesamtbereinigung“ gemäß Vorschlag Vermessung Rieser Bauer die Einbeziehung der ÖBB Infrastruktur AG erfordert hätte und dabei das Grundstück der Herrschaften Filzer anstatt der im Grundbuch eingetragenen Fläche von 4.575 m² eine Fläche von 4.546 m², also um 29 m² weniger, aufgewiesen hätte. Die Herrschaften Filzer haben sich jedoch ausdrücklich gegen eine Flächenverringerung ausgesprochen, sodass dieser Ansatz nicht mehr weiter zu verfolgen war.

Die Vermessung Rieser Bauer hat in ihrer Stellungnahme vom 25.11.2019 darauf hingewiesen, dass die Einpassung der ursprünglichen Vermessungen aus dem Jahre 1929 und 1932 in die heute digital geführte Katastralmappe (DKM) nicht den Verhältnissen in der Natur entspricht. Die Orthofoto-Darstellung lässt am Holzmeisterhaus (Bp. .975) erkennen, dass die Grundstücksgrenzen im Südosten in der DKM falsch dargestellt sind. Die Rekonstruktion des Grenzverlaufes aus der Vermessungsurkunde aus dem Jahr 1932 ergibt unter Berücksichtigung der damaligen Messgenauigkeit eine Übereinstimmung mit dem Zaunverlauf, der in den Jahren 1983 und 2003 aufgemessen wurde.

Weiters wird von der Vermessung Rieser Bauer in der Stellungnahme vom 17.04.2020 darauf hingewiesen, dass es einhellige Auffassung ist, dass die Grundbuchsmappe für Grundstücke des Grundsteuerkatasters keinen Beweis über die Größe und Grenzen der Grundstücke macht, diesbezüglich also kein Vertrauensschutz besteht.

Aufgrund der gescheiterten Vergleichsbemühungen bleibt somit nichts Anderes übrig, als die Zurückversetzung des Zaunes an die ursprüngliche Stelle zu verlangen. Andererseits würde die Maßnahme der Herrschaften Filzer akzeptiert und bisher von der Stadtgemeinde Kitzbühel bzw. von deren Pächter genutzter Weidegrund verloren gehen. Schon allein zur Vermeidung von Folgewirkungen kann dies nicht hingenommen werden.

Beschlussempfehlung an den Gemeinderat auf Klagsführung gegen Elsa Annika Filzer und Mag. Manfred Filzer den auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Kitzbühel, Gst 3859/24 KG Kitzbühel Land, errichteten Zaun auf die Stelle, wie in der „Grenzfeststellung Gst. 3859/9 Rekonstruktion alter Pläne und Datenbestände“ der Vermessung Rieser Bauer Ziviltechniker KG, Plandatum vom 24.10.2017, als grüne Linie eingetragen und mit „Zaunverlauf GZ 21257/83“ bezeichnet, zurückzuversetzen und nicht mehr zu verändern.

GR Gamper sieht in der Geschichte eine prekäre Sache und findet es lächerlich und dümmlich, wegen 29 m² gerichtlich vorzugehen. Er wirft dem Bürgermeister vor, „man möchte hier ein Fass aufmachen“. Er wird in dieser Sache nicht abstimmen.

GRin Haidacher erkundigt sich, warum hier von einer Grenzstreitigkeit die Rede ist. Der Stadtamtsdirektor erklärt dazu, dass über eine zivilrechtliche Klage zu befinden ist und es sich dabei um ein streitiges Verfahren handelt.

Weiters erkundigt sich GRin Haidacher beim Bürgermeister, ob mit GR Mag. Filzer persönlich gesprochen wurde. Dazu erklärt Bürgermeister Dr. Winkler, dass er kein persönliches Gespräch geführt hat und er sich da auch bewusst herausgehalten hat, um dies nicht zu einem Politikum zu machen. Der Bürgermeister betont aber auch, dass die Stadtgemeinde immer gesprächsbereit war, was auch die anwaltlich geführte Korrespondenz und der Lokalaugen-schein bestätigen. Es geht um ca. 90 m², die durch das Versetzen des Zaunes durch die Herrschaften Filzer der Nutzung der Stadtgemeinde entzogen wurden. Für den Bürgermeister ist das Versetzen eines jahrzehntelang bestandenen Zaunes, ohne vorher den Grenzverlauf geklärt zu haben, ein unfreundlicher Akt. Für die Stadtgemeinde handelt es sich hier um eine Grundsatzfrage, es geht um Eingriffe in deren Eigentumsrecht. Die Stadtgemeinde muss sich hier ebenso zur Wehr setzen, wie dies auch jeder private Grundeigentümer tun würde.

Über Nachfrage von GRin Haidacher betreffend den Wert der strittigen Grundfläche erklärt der Bürgermeister, dass der Wert hier keine Rolle spiele. Er verweist nochmals darauf, dass es sich hier um eine Grundsatzfrage handelt. Die Stadtgemeinde kann nicht unterschiedlich agieren, z.B. bei einem geringen Wert einen Eingriff in das Eigentum akzeptieren und bei einem höheren Wert nicht.

GRin Haidacher spricht von einer einseitigen Darstellung der Angelegenheit.

GR H. Huber erklärt, dass er sich als Landwirtschaftsreferent um die Angelegenheit gekümmert und mit GR Mag. Filzer gesprochen hat. GR H. Huber erläutert anhand des Orthofotos, dass das Katasterblatt nicht mit der Natur übereinstimmt. Dies ist ganz klar bei der Situierung des Gebäudes und der in der Mappe eingetragenen Gebäudeumrisse ersichtlich. Die Differenz zwischen Gebäude in der Natur und in der Katastermappe entspricht in diesem

Bereich derjenigen, wie der Differenz zwischen dem jahrzehntelang bestandenen Zaunverlauf und der dort verlaufenden Mappengrenze.

Über Nachfrage von GR Schwendter betreffend vermessenen Grenzpunkten erklärt GR H. Huber, dass es am gesamten Hahnenkamm nur sehr wenige vermessene Grenzpunkte gibt. Der Stadtamtsdirektor ergänzt, dass eine Mappengrenze keine vermessene Grenze darstellt. Weiters verweist er darauf, dass es sich die Stadtgemeinde in dieser Sache nicht leicht gemacht hat und die Vermessung Rieser Bauer mit der Rekonstruktion der Situation beauftragt wurde, wobei diese dann auch einen Vorschlag zur Grenzbereinigung gemacht hat. Dies alles befindet sich bei den Unterlagen zur heutigen Gemeinderatssitzung. Leider ist es aber zu keiner Grenzverhandlung bezüglich dem Vorschlag zur Grenzbereinigung durch die Vermessung Rieser Bauer gekommen, da GR Mag. Filzer einen damit einhergehenden Verlust von 29 m² gegenüber dem im Grundbuch angeführten Flächenmaß ausdrücklich abgelehnt hat.

GR Wurzenrainer kritisiert die Vorgangsweise von GR Mag. Filzer. Es handelt sich um eine dreiste Vorgangsweise, wenn ein jahrzehntelang bestehender Zaun versetzt wird, ohne sich vorher mit dem Grundstücksnachbarn, in diesem Fall die Stadtgemeinde Kitzbühel, diesbezüglich in Verbindung zu setzten und die Angelegenheit zu klären. Er verweist auch darauf, dass GR Mag. Filzer ein Zufahrtsrecht über den Fahrweg Hahnenkamm eingeräumt wurde. Die Vorgehensweise und Uneinsichtigkeit von GR Mag. Filzer macht leider eine Klags-führung notwendig.

GR H. Huber ergänzt, dass bei der Liegenschaft der Herrschaften Filzer beim strittigen Bereich keine vermessenen Grundgrenzen vorhanden sind. Daher kann auch die im Grundbuch eingetragene Fläche abweichen. Die Vermessung Rieser Bauer hat hier aufgrund alter Datenbestände sicherlich einen fundierten Grenzbereinigungsvorschlag erarbeitet.

Auch für VB Ing. Eilenberger ist das Vorgehen von GR Mag. Filzer nicht fair. Die Stadtgemeinde hat sich beim Fahrrecht auch fair verhalten. Die Liegenschaft hatte kein Zufahrtsrecht, der Bürgermeister hat sich im Stadtrat für die Einräumung des Zufahrtsrechtes eingesetzt. Die nunmehrige Vorgangsweise kann sich die Stadtgemeinde allerdings nicht gefallen lassen, auch wenn dies heißt, gegen einen Gemeinderat Klage zu führen.

VB Zimmermann betont, dass es sich hier sicher nicht um einen persönlichen Rachefeldzug, wie von GR Gamper in den Raum gestellt, handelt. Ihm ist auch nicht verständlich, warum GR Mag. Filzer bei einer Fläche von 4.575 m² nicht an einer einvernehmlichen Grenzbe-reinigung, wie von der Vermessung Rieser Bauer vorgeschlagen einverstanden ist, da es nur um 29 m² Differenz zu dem im Grundbuch ausgewiesenen Flächenausmaß geht. Hier liege der Ball bei GR Mag. Filzer. Wenn es zu keiner einvernehmlichen Grenzbereinigung kommt, muss eben der Gerichtsweg beschritten werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat bei 18 Anwesenden (GR Gamper sitzt im Zuschauerraum und stimmt wie angekündigt nicht mit) mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (GRin Haidacher und EGRin Groiss) und 2 Stimmenthaltungen (GR Ellmerer und GR Schwendter; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) dafür, dass gegen Elsa Annika Filzer und Mag. Manfred Filzer Klage geführt wird, den auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Kitzbühel, Gst. 3859/24 KG Kitzbühel Land, errichteten Zaun auf die Stelle, wie in der „Grenzfeststellung Gst. 3859/9 Rekonstruktion alter Pläne und Datenbestände“ der Vermessung Rieser Bauer Ziviltechniker KG, Plandatum vom 24.10.2017, als grüne Linie eingetragen und mit „Zaunverlauf Gz 21257/83“ bezeichnet zurückzuversetzen und nicht mehr zu verändern.

4. Referate

4.1. Straßen und Verkehr

Referent GR Hermann Huber.

4.1.1. Verordnung Fahrradstraße und Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h "Am See"

Der Referent informiert anhand des verkehrstechnischen Gutachtens des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, welches auf der Leinwand gezeigt wird, die geplanten Maßnahmen zur Errichtung einer Fahrradstraße im Bereich des Schwarzseebades und erläutert dazu die im Gutachten ausgearbeiteten Grundlagen. Der Verordnungsentwurf wird auf der Leinwand gezeigt und darauf hingewiesen, dass die Fahrradstraße jeweils vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres in Geltung sein soll. Das Ermittlungsverfahren nach § 94 f StVO (Anhörung der Kammern) wurde durchgeführt. Die Landwirtschaftskammer hat auf die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Grundflächen für Traktoren hinge-wiesen. Dies ist gewährleistet.

Über Nachfrage von GR Katzmayr teilt GR H. Huber mit, dass heuer die Verordnung erst mit Beginn 01.05. beschlossen werden kann, für die Zukunft wäre es aber auch möglich, den Beginn auf 01.04. eines jeden Jahres vorzuverlegen.

EGR Hechl bedankt sich für diese sehr gute Lösung und den Einsatz von GR H. Huber. GRin Haidacher schließt sich dem Dank von EGR Hechl an.

In diesem Zusammenhang erkundigt sich GRin Luxner, wie lange die Screeningstraße am Schwarzsee bestehen bleibt. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass dies vorerst bis Ende des Jahres geplant ist. Covid-19-Testungen haben höchste Priorität. Die Triathlon-EM kann veranstaltet werden. Hier wurde vereinbart, dass die Testungen für ein paar Tage vorübergehend im Tennisstadion durchgeführt werden. Auf die Parkplatzsituation angesprochen erklärt der Bürgermeister, dass der Großteil der Parkplätze für die Badbesucher bestehen bleibt und bezüglich weiterer Ausweichparkplätze Alternativen geprüft wird. Über Nachfrage von EGR Hechl betreffend dem Bauvorhaben Alpenhotel und der Parkplatzsituation für das Schwarzseebad Moigg erklärt GR H. Huber, dass die Sommerparkplätze hinter dem Alpenhotel heuer nicht genutzt werden können, jedoch mit dem Eigentümer des Alpenhotels und dem Pächter des Hofes Seebichl ein alternativer Parkplatzstandort für die Badbesucher vereinbart wurde. Das Parken kann heuer im Bereich der Einfahrt zum Alpenhotel unterhalb des Hotels Seebichl erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) nachstehende Verordnung (Auszug):

Gemäß §§ 16, 51 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs alljährlich für die Zeit vom 01. Mai. bis 31. Oktober verordnet:

1. **„Fahrradstraße“**, gem. § 67 Abs. 2 StVO, auf der Gemeindestraße „Am See“, ab dem Haus Nr. 4 bis zum Haus Reither Straße Nr. 4, samt Zusatztafel „Durchfahrt für Kfz. bis 3,5t hzGg gestattet“, in beiden Fahrtrichtungen.
2. **Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h** gem. § 52 a Zif. 10a u. 10b StVO auf der Gemeindestraße **„**Am See**“** ab dem Haus Nr. 4 bis zum Haus Reither Straße Nr. 4, in beiden Fahrtrichtungen.

Verkehrszeichen:
1. „Fahrradstraße“, (§ 53 Zif. 26 StVO), samt Zusatztafel „Durchfahrt für Kfz. bis 3,5t hzGg gestattet“ samt Wiederholungszeichen.
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ (§ 52 a Zif. 10a und 10b StVO) samt Wiederholungszeichen.

Aufstellungsort:
„Am See“, vor dem Haus Nr. 4, gem. den Koordinaten Längengrad: 012°22.097`O, Breitengrad:
47°27.271`N (Anfang u. Ende), „Reither Straße“, vor dem Haus Nr. 4, gem. den Koordinaten Längengrad: 012°21.787`O, Breitengrad: 47°27.394`N (Anfang u. Ende).

4.1.2. Verordnung Halte- und Parkverbot "Franz Reisch Straße, vor dem Haus Nr. 1"

Der Referent erörtert die geplanten Maßnahmen anhand des an die Leinwand projizierten Verordnungsentwurfes und eines Lageplanes. Das Ermittlungsverfahren nach § 94 f StVO (Anhörung der Kammern) wurde durchgeführt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) nachstehende Verordnung (Auszug):

Gemäß §§ 16, 51 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

1) **Halte- und Parkverbot** gemäß § 52a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße **„Franz-Reisch-Straße, vor dem Haus Nr. 1“**, in Richtung Westen, auf eine Breite von 4 m, ausgenommen Fahrzeuge von behinderten Personen gem. § 43 (1) lit. d StVO.
2) **Halte- und Parkverbot** gemäß § 52a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße **„Franz-Reisch-Straße, vor dem Haus Nr. 1“**, in Richtung Osten, auf eine Breite von 6 m, ausgenommen Ladetätigkeit.
3) **Halte- und Parkverbot** gemäß § 52a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße **„Franz-Reisch-Straße, vor dem Haus Nr. 1“**, in Richtung Osten, jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts (2 Stellplätze), "ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges, max. Ladedauer 3 Stunden“.

   (Änderung der Verordnung Zl. 1634/14 vom 22.09.2017)

Verkehrszeichen:
1+2) „Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeilen nach links und rechts samt Meterangaben und der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO.

3) „Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeilen jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts und der Zusatztafel „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges, max. Ladedauer 3 Stunden“.

Aufstellungsort:
1+2) Franz-Reisch-Straße, vor dem Haus Nr. 1, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26`46.15‘‘N, Längengrad: 012°23`24.33‘‘O.

3) Franz-Reisch-Straße, vor dem Haus Nr. 1, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26`772‘‘N, Längengrad: 012°23`396‘‘O.

4.1.3. Verordnung Halte- und Parkverbot "Parkplatz Pfarrau P4"

Der Referent erörtert die geplanten Maßnahmen anhand des an die Leinwand projizierten Verordnungsentwurfes und eines Lageplanes. Das Ermittlungsverfahren nach § 94 f StVO (Anhörung der Kammern) wurde durchgeführt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) nachstehende Verordnung (Auszug):

Gemäß §§ 16, 51 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf dem **„Parkplatz Pfarrau P 4**“, auf eine Breite von 6 m (2 Stellplätze) „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges, max. Ladedauer 3 Stunden“.

Verkehrszeichen:
„Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeil 6 m nach links und der Zusatztafel „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges, max. Ladedauer 3 Stunden“.

Aufstellungsort:
Parkplatz Pfarrau P4, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26`964‘‘N, Längengrad: 012°22`971‘‘O.

4.1.4. Verordnung Halte- und Parkverbot "Parkplatz Im Gries P8"

Der Referent erörtert die geplanten Maßnahmen anhand des an die Leinwand projizierten Verordnungsentwurfes und eines Lageplanes. Das Ermittlungsverfahren nach § 94 f StVO (Anhörung der Kammern) wurde durchgeführt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) nachstehende Verordnung (Auszug):

Gemäß §§ 16, 51 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf dem **„Parkplatz Im Gries P8“**, bei der Ausfahrt in Richtung Süden, jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts, beidseitig, (4 Stellplätze) „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges, max. Ladedauer 3 Stunden“.

Verkehrszeichen:
„Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeilen jeweils 4 m nach links und 4 m nach rechts und der Zusatztafel „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges, max. Ladedauer 3 Stunden“.

Aufstellungsort:
Parkplatz Im Gries P8, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26`837‘‘N, Längengrad: 012°23`521‘‘O.

4.1.5. Verordnung Halte- und Parkverbot "Parkplatz Schwarzsee P10"

Der Referent erörtert die geplanten Maßnahmen anhand des an die Leinwand projizierten Verordnungsentwurfes und eines Lageplanes. Das Ermittlungsverfahren nach § 94 f StVO (Anhörung der Kammern) wurde durchgeführt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) nachstehende Verordnung (Auszug):

Gemäß §§ 16, 51 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf dem **„Parkplatz Schwarzsee P10“**, westlich der Badeanstalt, jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts (2 Stellplätze) „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges, max. Ladedauer 3 Stunden“.

Verkehrszeichen:
„Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeilen jeweils 3 m nach links und 3 m nach rechts und der Zusatztafel „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges, max. Ladedauer 3 Stunden“.

Aufstellungsort:
Parkplatz Schwarzsee P10, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°27`344‘‘N, Längengrad: 012°21`961‘‘O.

4.2. Soziales und Wohnungswesen

Referentin GRin Hedwig Haidegger.

4.2.1. Wohnungsvergaben

Über Antrag der Referentin und auf Empfehlung des Wohnungsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) folgende Wohnungsvergabe:

Die Wohnung in der Siedlung Badhaus 1, Top 6

4.3. Bau und Raumordnung

Referent GR Georg Wurzenrainer.

Flächenwidmungspläne:

4.3.1. Martin Hechenberger, Kitzbühel

Umwidmung des Gst 3035/16, KG Kitzbühel Land, von derzeit Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 (1) TROG 2016 in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilfläche [iVm. § 43

(7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 8 sowie alle Ebenen (394 m²) in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Garagen sowie alle Ebenen (579 m²) in allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 19.03.2021, Planungsnummer: 411-2020-00022

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 12.04.2021 unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten und den Planentwurf, der auf der Leinwand gezeigt wird.

Protokoll Ausschuss:

Der Stadtbaumeister berichtet, dass Jolanda und Martin Hechenberger sowie deren Sohn Thomas Hechenberger als Eigentümer der Liegenschaft St. Johanner-Straße 15b aufscheinen. Der Planungsbereich befindet sich westlich der St. Johanner-Straße, nördlich einer bestehenden Tankstelle. Die Liegenschaft ist mit einem Gebäude, bestehend aus Lagerflächen im Erdgeschoss und Wohnungen im Obergeschoss, bebaut.
Die Tochter Angie und der Sohn Thomas beabsichtigen, dass Erdgeschoss in zwei Wohneinheiten zur Eigennutzung umzubauen. Die Planunterlagen werden den Mitgliedern des Ausschusses für Bau- und Raumordnung zur Kenntnis gebracht und erläutert.
Die Verkehrserschließung erfolgt über die nordöstlich angrenzende B161 Pass-Thurn-Straße. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Wasser, Strom, Kanalisation, etc.) ist im Bestand des Planungsgebietes vorhanden. Es wird erläutert, dass das Gst 3035/16 derzeit als Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 (1) TROG 2016 ausgewiesen ist. Da die Schaffung von neuen Wohnungen in der bestehenden Widmungskategorie, entsprechend den geltenden raumordnungsfachlichen Bestimmungen, nicht zulässig ist, ist zur beabsichtigten Nutzung des Erdgeschosses des bestehenden Gebäudes für Wohnzwecke, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Zur raumordnungsrechtlichen Umsetzung der geplanten Nutzung wird vom Raumplanungsbüro Plan Alp ZT GmbH empfohlen, das Gst 3035/16 als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 auszuweisen. Die Flächenwidmungsplanänderung orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung und wird vom Raumplanungsbüro Plan Alp ZT GmbH befürwortet.
Der Stadtbaumeister erläutert den Planungsbereich anhand des Planes der Plan Alp ZT GmbH sowie einem Vermessungsplan und weist darauf hin, dass die erforderlichen positiven Stellungnahmen sowie der Erläuterungsbericht zur Umwidmung vorliegen.

Der Ausschuss befürwortet mit 6 Ja-Stimmen die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Umwidmung des Gst 3035/16, KG Kitzbühel Land, von derzeit Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 (1) TROG 2016 in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilfläche [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 8 sowie alle Ebenen (394 m²) in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Garagen sowie alle Ebenen (579 m²) in allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 19.03.2021, Planungsnummer: 411-2020-00022

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen; GR F. Huber ist nicht anwesend) gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 19.03.2021, Planungsnummer: 411-2020-00022 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung des Gst 3035/16, KG Kitzbühel Land, von derzeit Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 (1) TROG 2016 in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilfläche [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 8 sowie alle Ebenen (394 m²) in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Garagen sowie alle Ebenen (579 m²) in allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 19.03.2021, Planungsnummer: 411-2020-00022.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss).

4.3.2. Dipl.Ing. Michael Egger, Kitzbühel

Umwidmung der Gste .1685, 260/4 und 4130/1 (je zum Teil), je KG Kitzbühel Land (Ehrenbachgasse) von derzeit allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016 in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2016 sowie Umwidmung der Gste 260/4 und 3869 (je zum Teil), KG Kitzbühel Land (Ehrenbachgasse) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 23.02.2021, Planungsnummer: 411-2020-00015

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 12.04.2021 unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten und den Planentwurf, der auf der Leinwand gezeigt wird.

Protokoll Ausschuss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde letztmalig in der 47. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung am 08. März 2021 eingehend behandelt und diskutiert. Für das Projekt wurde, einstimmig (6 Ja-Stimmen), die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Umwidmung befürwortet. Die Mitglieder des Ausschusses für Bau- und Raumordnung werden in Kenntnis gesetzt, dass nunmehr sämtliche erforderliche Unterlagen für eine Beschlussfassung vorliegen und eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgen kann.

Die Flächenwidmungsplanänderung orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung und wird vom Raumplanungsbüro Plan Alp ZT GmbH befürwortet.
Der Stadtbaumeister erläutert den Planungsbereich anhand des Planes der Plan Alp ZT GmbH sowie einem Vermessungsplan und weist darauf hin, dass die erforderlichen positiven Stellungnahmen sowie der Erläuterungsbericht zur Umwidmung vorliegen.

Der Ausschuss befürwortet mit 6 Ja-Stimmen die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Umwidmung der Gste .1685, 260/4 und 4130/1 (je zum Teil), je KG Kitzbühel Land (Ehrenbachgasse) von derzeit allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016 in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2016 sowie die Umwidmung der Gste 260/4 und

3869 (je zum Teil), KG Kitzbühel Land (Ehrenbachgasse) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 23.02.2021, Planungsnummer: 411-2020-00015.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 23.02.2021, Planungsnummer: 411-2020-00015 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung der Gste .1685, 260/4 und 4130/1 (je zum Teil), je KG Kitzbühel Land (Ehrenbachgasse) von derzeit allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016 in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2016 sowie Umwidmung der Gste 260/4 und 3869 (je zum Teil), KG Kitzbühel Land (Ehrenbachgasse) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 23.02.2021, Planungsnummer: 411-2020-00015.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss).

4.3.3. Kitz Projektmanagement GmbH, Krems an der Donau, Stadtgemeinde Kitzbühel

Umwidmung der Gste 1761/2, 1764/13 und 3937/1 (je zum Teil), je KG Kitzbühel Land (Hornweg) von derzeit allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016 in künftig Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Alten- und Pflegeheim mit betreutem und betreubarem Wohnen, Krabbelstube, Gesundheitsdienstleistungszentrum mit privater Krankenanstalt und betriebsnotwendige Personalunterkünfte für im Gesundheitsdienstleistungszentrum und im Alten- und Pflegeheim Beschäftigte, sowie von Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Alten- und Pflegeheim mit betreutem und betreubarem Wohnen, Krabbelstube, Gesundheitsdienstleistungszentrum mit privater Krankenanstalt und betriebsnotwendige Personalunterkünfte für im Gesundheitsdienstleistungszentrum und im Alten- und Pflegeheim Beschäftigte in künftig Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016, sowie von Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 12.11.2020, Planungsnummer: 411-2020-00017

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 12.04.2021 unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten und den Planentwurf, der auf der Leinwand gezeigt wird.

Protokoll Ausschuss:

Der Stadtbaumeister ruft in Erinnerung, dass dieser Tagesordnungspunkt letztmalig in der 43. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung am 07. Oktober 2020 behandelt wurde. Dabei wurde berichtet, dass die Kitz Immobilieninvest GmbH das Objekt Hornweg 18 erworben

hat und der Abbruch des Bestandes und die Errichtung eines Wohnhauses mit insgesamt 5 Wohneinheiten geplant ist. Die Liegenschaft, welche aus dem Grundstück 1761/2 und Bp .777 besteht, ist im Flächenwidmungsplan als allgemeines Mischgebiet ausgewiesen und weist eine Gesamtgröße von 547 m² auf. Der Neubau gliedert sich in 2 Baukörper, wobei der nordseitige Teil optisch mit drei Geschossen in Erscheinung tritt und die Höhe des derzeitigen Bestandes um 20 cm überragen wird. Der südseitige Teil weist vier Geschosse auf und überragt den Bestand um 3,50 m. Es wurde besprochen, dass im westlichen Bereich des Seniorenwohnheimes, auf Gst 1764/13, die Errichtung eines Personenliftes, mit teilweise überdachten Zugang, vorgesehen ist. Seit langem ist der Personenlift als barrierefreier Zu- und Abgang für die Bewohner und Besucher des Altenwohnheimes vorgesehen und erforderlich. Von der Kitz Immobilieninvest GmbH wurde eine barrierefreie Zugangsmöglich-keit zum geplanten Personenlift auf dem Grundstück Gst 1761/2 zugesichert. Um diesen sicherzustellen wird weiters die Eigentümerin des Gst 1760/6, Frau Mag. Julia Nageler, im nördlichen Bereich ihrer Liegenschaft, der Benützung eines Streifens ihres Grundstückes als Gehweg, zustimmen. Bei dieser Sitzung wurde auch darauf hingewiesen, dass ein flächengleicher Grundtausch im Ausmaß von 16,45 m², im Westen des Gst 1761/2, zur Errichtung des Personenliftes erforderlich ist. Zur Ermöglichung der vorgesehenen Baumaßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes im gegenständlichen Bereich erforderlich. Hinsichtlich des flächengleichen Grundtausches ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Der Stadtbaumeister berichtet, dass die Situierung des Liftes, der Zu- und Abgang zum Lift sowie eine mögliche externe Nutzung durch Besucher des Ärztehauses und der VAMED mit GR Hedi Haidegger und dem Leiter des Altenwohnheimes besprochen wurde. Die Errichtung eines Personenliftes wird dabei als unbedingt erforderliche Einrichtung gesehen. Sinnvollerweise soll eine Erschließung zum Lift nicht direkt von den Räumen des Altenwohnheimes aus erfolgen. Beginnend vom Westeingang, südwestlich weiterführend parallel des Hornweges über einen überdachten Steg, wäre aus der Sicht der Alten-wohnheimleitung die beste Lösung. Dadurch kann eine funktionierende externe Nutzung, ohne Durchquerung des Altenwohnheimes, sichergestellt werden. Dahingehend sollte eine detaillierte Planung auch weiterverfolgt werden. Die Flächenwidmungsplanänderung orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung und wird vom Raumplanungsbüro Plan Alp ZT GmbH befürwortet.

EGR Wohlfahrtstätter erkundigt sich, ob und wie der Zugang zum Personenlift geregelt ist. Dazu erläutert der Stadtamtsdirektor, dass mit der Kitz Immobilieninvest GmbH sowie mit Frau Mag. Nageler ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird.

Der Stadtbaumeister erläutert den Planungsbereich anhand des Planes der Plan Alp ZT GmbH sowie einem Vermessungsplan und weist darauf hin, dass die erforderlichen positiven Stellungnahmen, sowie der Erläuterungsbericht zur Umwidmung vorliegen.

Nach eingehender Diskussion befürwortet der Ausschuss (4 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Umwidmung der Gste 1761/2, 1764/13 und 3937/1 (je zum Teil), je KG Kitzbühel Land (Hornweg) von derzeit allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016 in künftig Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Alten- und Pflegeheim mit betreutem und betreubarem Wohnen, Krabbelstube, Gesundheitsdienstleistungszentrum mit privater Krankenanstalt und betriebsnotwendige Personalunterkünfte für im Gesundheitsdienst-leistungszentrum und im Alten- und Pflegeheim Beschäftigte, sowie von Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Alten- und Pflege-heim mit betreutem und betreubarem Wohnen, Krabbelstube, Gesundheitsdienstleistung-szentrum mit privater Krankenanstalt und

betriebsnotwendige Personalunterkünfte für im Gesundheitsdienstleistungszentrum und im Alten- und Pflegeheim Beschäftigte in künftig Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016, sowie von Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 12.11.2020, Planungsnummer: 411-2020-00017

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen; GR Ellmerer ist nicht anwesend) gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 12.11.2020, Planungsnummer: 411-2020-00017 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung der Gste 1761/2, 1764/13 und 3937/1 (je zum Teil), je KG Kitzbühel Land (Hornweg) von derzeit allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016 in künftig Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Alten- und Pflegeheim mit betreutem und betreubarem Wohnen, Krabbelstube, Gesundheitsdienstleistungszentrum mit privater Krankenanstalt und betriebsnotwendige Personalunterkünfte für im Gesundheitsdienstleistungszentrum und im Alten- und Pflegeheim Beschäftigte, sowie von Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Alten- und Pflegeheim mit betreutem und betreubarem Wohnen, Krabbelstube, Gesundheitsdienstleistungszentrum mit privater Krankenanstalt und betriebsnotwendige Personalunterkünfte für im Gesundheitsdienstleistungszentrum und im Alten- und Pflegeheim Beschäftigte in künftig Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2) TROG 2016, sowie von Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 (2), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 12.11.2020, Planungsnummer: 411-2020-00017.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss).

Bebauungspläne:

4.3.4. Kitz Projektmanagement GmbH, Krems an der Donau, Stadtgemeinde Kitzbühel, Dominikus Widmoser, Mag. Julia Nageler

Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 1764/13, 1760/3, 1760/6, 1761/2, .777, (je zur Gänze), sowie Teilfläche des Gst 3937/1, je KG Kitzbühel Land (Hornweg), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.03.2021, Planungsnummer: b26_kiz21008_v1

Der Planentwurf wird auf der Leinwand gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung vom 12.04.2021 sowie des raumplanungsfachlichen Gutachtens erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Der Stadtbaumeister ruft in Erinnerung, dass dieser Tagesordnungspunkt letztmalig in der 43. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung am 07. Oktober 2020 behandelt wurde. Dabei wurde berichtet, dass die Kitz Immobilieninvest GmbH das Objekt Hornweg 18 erworben hat und, dass ein Abbruch des Bestandes und die Errichtung eines Wohnhauses mit insgesamt 5 Wohneinheiten geplant ist. Die Liegenschaft, welche aus dem Grundstück 1761/2 und Bp .777 besteht, ist im Flächenwidmungsplan als allgemeines Mischgebiet ausgewiesen und weist eine Gesamtgröße von 547 m² auf. Der Neubau gliedert sich in 2 Baukörper, wobei der nordseitige Teil optisch mit drei Geschossen in Erscheinung tritt und die Höhe des derzeitigen Bestandes um 20 cm überragen wird. Der südseitige Teil weist vier Geschosse auf und überragt den Bestand um 3,50 m. Es wurde besprochen, dass im westlichen Bereich des Seniorenwohnheimes, auf Gst 1764/13, die Errichtung eines Personenliftes, mit teilweise überdachten Zugang, vorgesehen ist. Seit langem ist der Personenlift als barrierefreier Zu- und Abgang der Bewohner des Altenwohnheimes vorgesehen und erforderlich. Von der Kitz Immobilieninvest GmbH wurde eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit zum geplanten Personenlift auf dem Grundstück Gst 1761/2 zugesichert. Um diesen sicherzustellen wird weiters die Eigentümerin des Gst 1760/6, Frau Mag. Julia Nageler, im nördlichen Bereich ihrer Liegenschaft, der Benützung eines Streifens ihres Grundstückes als Gehweg, zustimmen.
Bei dieser Sitzung wurde auch darauf hingewiesen, dass ein flächengleicher Grundtausch im Ausmaß von 16,45 m², im Westen des Gst 1761/2, zur Errichtung des Personenliftes erforderlich ist. Zur Ermöglichung der vorgesehenen Baumaßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes im gegenständlichen Bereich erforderlich. Hinsichtlich des flächengleichen Grundtausches ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

EGR Peter Hechenberger vertrat die Meinung, dass die Möglichkeit einer Lifterrichtung unbedingt genützt werden muss, da es sich dabei um eine einmalige Gelegenheit handelt. Dieser Meinung schloss sich auch EGR Siegfried Luxner an und ergänzte, dass bei der Projektierung auch eine Nutzungsmöglichkeit für die Besucher des Ärztehauses zu berücksichtigen wäre.
Abschließend wurde von den Mitgliedern des Ausschusses für Bau- und Raumordnung die Errichtung eines Personenliftes beim gegenständlichen Projekt positiv beurteilt. Eine mögliche Nutzung des Liftes durch die Besucher des Ärztehauses und ev. der Reha VAMED ist zu prüfen und ev. nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Stadtbaumeister berichtet, dass die Situierung des Liftes, der Zu- und Abgang zum Lift sowie eine mögliche externe Nutzung durch Besucher des Ärztehauses und der VAMED mit

GR Hedi Haidegger und dem Leiter des Altenwohnheimes besprochen wurde. Die Errichtung eines Personenliftes wird dabei als unbedingt erforderliche Einrichtung gesehen. Sinnvollerweise soll eine Erschließung zum Lift nicht direkt von den Räumen des Altenwohnheimes aus erfolgen. Beginnend vom Westeingang, südwestlich weiterführend parallel des Hornweges über einen überdachten Steg, wäre aus der Sicht der Altenwohnheimleitung die beste Lösung. Dadurch kann eine funktionierende externe Nutzung, ohne Durchquerung des Altenwohnheimes, sichergestellt werden. Dahingehend sollte eine detaillierte Planung weiterverfolgt werden.

EGR Wohlfahrtstätter erkundigt sich, ob und wie der Zugang zum Personenlift geregelt ist. Dazu erläutert der Stadtamtsdirektor, dass mit der Kitz Immobilieninvest GmbH sowie mit Frau Mag. Nageler ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu schaffen, soll der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan erlassen werden.

Anhand der Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH wird der Bebauungsplan und die Planungsinhalte erläutert.
Unter anderem werden folgende Bebauungsparameter festgelegt:
Baumassendichte mindestens 1,0, Bauweise besondere, höchster Punkt des Gebäudes HG H, Dachneigung DN mindestens, Vorgabe der Hauptfirstrichtung, Bau-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien. Die Bebauung orientiert sich an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und verursacht keine nachteiligen Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss (4 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 1764/13, 1760/3, 1760/6, 1761/2, .777, (je zur Gänze), sowie einer Teilfläche des Gst 3937/1, je KG Kitzbühel Stadt, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.03.2021, Planungsnummer: b26_kiz21008_v1.

EGR Hechl ist der Meinung, dass die Kitz Projektmanagement GmbH, welche 4 bis 5 Wohnungen errichten wird, zumindest eine Wohnung günstiger bzw. zu einem leistbaren Betrag an Einheimische verkaufen sollte. GR Gamper erklärt, dass das nicht geht, da wir nicht im Kommunismus sind. GR Schwendter ergänzt, dass die Bebauung im Zusammenhang mit der Lifterschließung zu sehen ist.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 1764/13, 1760/3, 1760/6, 1761/2, .777, (je zur Gänze), sowie Teilfläche des Gst 3937/1, je KG Kitzbühel Land (Hornweg), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.03.2021, Planungsnummer: b26_kiz21008_v1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
(Erst- und Zweitbeschluss).

4.3.5. Dipl.Ing. Michael Egger, Kitzbühel

Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 260/4, 3869 und .1685 (je zum Teil), je KG Kitzbühel Land (Ehrenbachgasse), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.03.2021, Planungsnummer: b3_kiz20030_v1

Der Planentwurf wird auf der Leinwand gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung vom 12.04.2021 sowie des raumplanungsfachlichen Gutachtens erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde letztmalig in der 47. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung am 08. März 2021 eingehend behandelt und diskutiert. Für das Projekt wurde, einstimmig (6 Ja-Stimmen), die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Umwidmung befürwortet.

Anhand des Bebauungsplanes der Plan Alp ZT GmbH und der Projektunterlagen wird der Bebauungsplan und die Planungsinhalte erläutert.
Unter anderem werden folgende Bebauungsparameter festgelegt:
Baumassendichte mindestens 1,0, Bauweise besondere, höchster Punkt des Gebäudes HG H, Dachneigung DN mindestens, Vorgabe der Hauptfirstrichtung, Bau-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien.
Im ergänzenden Bebauungsplan wird zusätzlich die Anordnung der Gebäude und die Situierung in Form des Höchstausmaßes festgelegt. Zum Erhalt des Orts- und Straßenbildes wird in dieser kombinierten Festlegung die zwingende Firstrichtung vorgegeben. Die Bebauung orientiert sich an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und verursacht keine nachteiligen Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild.
Um eine klare rechtliche Grundlage für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu schaffen, soll der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan erlassen werden.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 6 Ja-Stimmen die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 260/4, 3869 (zur Gänze) und .1685 (zum Teil), je KG Kitzbühel Land (Ehrenbachgasse), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.03.2021, Planungsnummer: b3_kiz20030_v1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 260/4, 3869 und .1685 (je zum Teil), je KG Kitzbühel Land (Ehrenbachgasse), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.03.2021, Planungsnummer: b3_kiz20030_v1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht-nahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss).

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bereich Fußballplatz – Zufahrt Einfang

GR Katzmayr verweist darauf, dass aufgrund von Corona die Tore des Fußballplatzes gesperrt waren und somit der Gehweg abseits der Straße durch das Gelände des Fußballplatzes Richtung Einfang nicht zur Verfügung stand. Die Fußgänger mussten daher die Straße benützen, auf der auch die LKW`s zur Deponie Mauracher zu- und abfahren. Er erkundigt sich, ob es bezüglich der Begleitstraße Langau und dem geplanten Kreisverkehr beim Fußballplatz schon eine Lösung mit Herrn Lamberg gibt.

Bürgermeister Dr. Winkler teilt mit, dass er gerade heute mit Herrn Lamberg ein gutes Gespräch diesbezüglich geführt hat. Bis Mitte dieses Jahres sollte die diesbezüglich benötigte vertragliche Regelung vorliegen und werden die Gemeinderatsfraktionen über das Gesamtpaket informiert, bevor die Vereinbarung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Durch das straßen- und naturschutzrechtliche Projekt werden Grundflächen in der Langau künftig vor Hochwasser geschützt und werden weiters ausreichend Parkplätze für den

Fußballplatz geschaffen. Max Lamberg plant den Grund für die Deponie Mauracher dann nicht mehr zur Verfügung zu stellen, da er die Flächen selbst nutzen will.

GR Gamper bezweifelt, dass die Deponie Mauracher in den nächsten Jahren geschlossen wird, für diese läge nämlich eine Genehmigung bis 2031 vor. Bürgermeister Dr. Winkler erwidert, dass Herr Lamberg mit der Fa. Mauracher eine zivilrechtliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Flächen für die Deponie abgeschlossen hat. Wenn Herr Lamberg sagt diese Vereinbarung aufkündigen zu können, so wird er dies wohl im Vertrag berücksichtigt haben. Die zivilrechtliche Seite hat nichts mit der in der Bewilligung der BH Kitzbühel festgelegten Nutzungsdauer zu tun.

Müllsammelaktion

EGR Hechl berichtet über die am vergangenen Samstag stattgefundene Müllsammelaktion rund um den Schwarzsee, an der ca. 100 Personen teilgenommen haben. Es ist leider sehr viel Müll zusammengekommen, der unachtsam in der Natur weggeworfen wird. Besonders auffällig waren die unzähligen Zigarettenstummel. Er bedankt sich bei allen Teilnehmern und dem Organisator Bernd Breitfellner.

Bürgermeister Dr. Winkler betont die Wichtigkeit der Aktion und spricht ebenfalls allen Teilnehmern/innen seinen besonderen Dank aus.

750 Jahr Jubiläum der Stadterhebung

STRin Mag. Sieberer berichtet über die Corona-bedingten Einschränkungen und Verschiebungen betreffend der Jubiläumsfeierlichkeiten. Das Projekt Zeitsprung, dabei handelt es sich um eine Filmprojektion auf die dem Schulpark zugewandte Hauswand der Bezirkshauptmannschaft, musste auf den Herbst verschoben werden. Die Projekte Repair-Café und Müllsammelaktion konnten, wenn auch etwas eingeschränkt, durchgeführt werden. Hier ist geplant, diese jährlich wiederkehrend durchzuführen. Die Jubiläumsausstellung „Legenden und Leidenschaften im Stadtmuseum wird am 22. Mai eröffnet. Die große Festveranstaltung am 05./06. Juni mit Bataillonsfest, einem Historienfest etc. musste abgesagt und soll Anfang September in dem dann möglichen Umfang nachgeholt werden. An dem sogenannten Jubiläumswochenende sollte doch für die Bevölkerung ein sichtbares Zeichen gesetzt werden. Am 05. Juni wird daher der Wochenmarkt als Jubiläumsmarkt konzipiert und am Abend sind spezielle Bergfeuer zur 750 Jahr Feier geplant. Am 06. Juni, genau der Tag der 750igsten Wiederkehr der Stadterhebung, wird für die Bevölkerung ein Jubiläumstag stattfinden. Dabei werden den Bürgern/innen diverse Neuerungen/Verschönerungen in der Innenstadt präsentiert, wie z.B. die Wappenmosaike der Stadt Kitzbühel und der Schwesternstädte vor der Sparkasse, die Jubiläumsaussichtsterrasse auf dem WC-Gebäude Höckbichl, das zum Jubiläum gestaltete Jubiläumsgartl und der Umbau/Sanierung des Stadtmuseums. Das Museum kann an diesem Tag der offenen Tür gratis besucht werden. Für die Besucher der Innenstadt am 06. Juni wird es auch einen 750 Cent-Gutschein geben, der bei Kitzbüheler Gastronomen eingelöst werden kann. Die Stadt wird natürlich auch festlich beflaggt und dekoriert. Schließlich wird es eine Jubiläumsgemeinderatssitzung am 06.06.2021 um 17.00 Uhr geben, bei welcher OSR Hans Wirtenberger die Ehrenbürgerschaft verliehen wird.

Siedlungsgebiet Hausstattfeld

GR Ellmerer von der Gemeinderatsfraktion Unabhängige Kitzbüheler/innen (UK) betont, wie wichtig der Fraktion leistbares Wohnen für Einheimische ist. Die UK hat sich daher Gedanken gemacht, wie möglichst vielen Personen am Hausstattfeld eine Wohnmöglichkeit ge-boten

werden kann. Dabei ist der Errichtung von Haushälften/Wohnungen der Vorzug gegenüber der Vergabe von Häuselbauergrundstücken zu geben. Dazu verliest GR Ellmerer folgenden Antrag:

UK – Unabhängige Kitzbüheler

An den

Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel

Kitzbühel, am 26.04.2021

Antrag an den Gemeinderat nach TGO §41

Schaffung von ausschließlich Haushälften/Wohnungen für Jungfamilien, anstatt Häuslbauergrundstücke betreffend des Projektes Hausstattfeld.

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

unser folgender Antrag bezieht sich auf das neue Wohnprojekt am städtischen Hausstattfeld, welches wir in der letzten GR Sitzung behandelt haben und unsere Fraktion Liste Unabhängige Kitzbüheler/innen mit unterstützt haben.

Der Gemeinderat möge folgenden Vorschlag unter Einbindung aller Gemeinderatsfraktionen im Bauausschuss beraten.

In Kitzbühel herrscht eine Wohnraumverknappung, darüber sind wir uns alle einig. Deshalb sollte sorgsam mit dem Hausstattfeld umgegangen werden. Kitzbühel verzeichnet in den letzten Jahren keinen Zuwachs an Hauptwohnsitzen, obwohl der Gemeinderat regelmäßig neue Grundstücke in Wohngebiet umwidmet.

Es ist eine Tatsache, dass das städtische Budget von Hauptwohnsitzmeldungen profitiert. Somit schlagen wir vor, dass anstatt Häuslbauergrundstücke, Haushälften am Beispiel von Einfang oder teils von Sonngrub entstehen sollten. Der Vorteil ist, dass ca. doppelt so viele Personen, also Hauptwohnsitzmeldungen dadurch entstehen. Also berechnet man 3 Personen im Schnitt pro Parzelle, so wären das bei 20 vergebenen Grundstücksparzellen für Häuslbauer im Durchschnitt 60 Personen, würde man aber Haushälften oder größere Wohnungen für Jungfamilien am Vorbild Einfang oder Sonngrub schaffen, so würden ca. 100 Personen hier ihre Heimat finden und müssten nicht in andere Regionen wegziehen.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dieser Vorschlag von der Liste UK im Bauausschuss unter Einbindung ALLER im Bauausschuss also inklusive der Grünen, oder FPÖ mit Parteifreien nicht vertretenen Fraktionen beraten wird.

Mit freundlichen Grüßen.

GR Daniel Ellmerer

GR Marielle Haidacher

Ersatz GR Magdalena Groiss

Bürgermeister Dr. Winkler hält fest, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel in den letzten 10 – 15 Jahren sehr erfolgreiche Wohnungspolitik betrieben hat. Der Ausschuss für Bau und Raumordnung soll sich mit den Möglichkeiten der Bebauung im Hausstattfeld befassen, dies auch unter Einbindung der im Ausschuss nicht vertretenen Fraktionen. Der Ausschuss hat dazu auch bereits Überlegungen angestellt, dies insbesondere unter Berücksichtigung der notwendigen Verkehrserschließung und unter Einbeziehung des Raumplaners. Es wäre aber unseriös, sich bereits vorab festzulegen, dass im Hausstattfeld keine Einfamilien- oder Zweifamilienwohnhäuser errichtet werden dürfen. Es soll auch nochmals der Raumplaner beigezogen werden und ist insbesondere auch der Bedarf der Grundstücks-/Wohnungswerber zu berücksichtigen.

GR Wurzenrainer als Obmann des Ausschusses für Bau und Raumordnung merkt an, dass bei der Erschließung auch technische Notwendigkeiten zu berücksichtigen sind. Dies trifft besonders auf die Erschließung des Siedlungsgebietes zu, wobei die Vorgaben der WLV bezüglich Hochwasserabfluss des Erzbaches zu berücksichtigen sind. Er verweist auch darauf, dass hinsichtlich der möglichen Bebauung bereits Gespräche mit der Abteilung Dorferneuerung des Landes geführt wurden.

Auf Anfrage von GR Gamper, ob bereits Vergaben oder Zusagen im Hausstattfeld erfolgt sind, antwortet Bürgermeister Dr. Winkler mit Nein.

Da dem Antrag nicht die Dringlichkeit zuerkannt wird, wird dieser einstimmig dem Ausschuss für Bau und Raumordnung zugewiesen, wobei bei der Behandlung die nicht im Ausschuss vertretenen Fraktionen einzuladen sind.

Transparente Vergabekriterien

GRin Haidacher von der Fraktion Unabhängige Kitzbüheler/innen (UK) verliest folgenden Antrag:

Kitzbühel ,26.April2021

Antrag Nr. 2 an den Gemeinderat nach TGO §41

Transparente Vergabekriterien

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats.

die Unabhängigen Kitzbüheler/innen beantragen, dass

> **der Stadtrat oder der Wohnungsausschuss mehrere Vergabekriterien von anderen Tiroler Gemeinden und/oder auch Geförderten Wohnbauträgern (NHT, TIGEWOSI, FRIEDEN) einholt** und in Folge zusammen mit allen, auch mit jenen GR Fraktionen, die nicht im Stadtrat bzw. Wohnungsausschuss vertretenen sind, Vergabekriterien ausarbeitet und definiert, um eine faire, nachvollziehbare Vergabe gewährleisten zu können.

Der Gemeinderat möge über diesen Antrag abstimmen.

GRin Marielle Haidacher

GR Daniel Ellmerer

Ersatz GRin Magdalena Groiss

Da dem Antrag nicht die Dringlichkeit zuerkannt wird, wird dieser einstimmig dem Stadtrat zugewiesen, wobei die nicht im Stadtrat vertretenen Fraktionen zur Behandlung eingeladen werden.

Bauvorhaben Alpenhotel Kitzbühel

VB Zimmermann habe gehört, dass beim Alpenhotel Abbruchmaterial bzw. Müll als Schüttmaterial für die Straße verwendet werde.

GR H. Huber berichtet, dass Abbruchmaterial auf der Baustelle zerkleinert und die Verwendung als Schütt- und Hinterfüllungsmaterial gestattet ist. Dies wurde von der Fa. Mauracher im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemacht. GR Gamper wirft GR H. Huber vor, dass die Fa. Mauracher gar keine Genehmigung für eine Brechanlage hat. GR H. Huber erwidert, dass dies für die Deponie in der Langau der Fall sein möge, die Maßnahmen beim Bauvorhaben Alpenhotel wurden mit einer mobilen Brechanlage vor Ort durchgeführt.

Der Stadtamtsdirektor teilt mit, dass er von GR Widmoser letzte Woche erfahren hat, dass diese Angelegenheit von der BH Kitzbühel geprüft und für in Ordnung befunden wurde. EGR Hechl ergänzt, dass es eine Anzeige diesbezüglich gegeben und die BH Kitzbühel sofort eine Kontrolle durchgeführt hat. Von der BH wurde die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen bestätigt.

Corona-Impfungen

Bürgermeister Dr. Winkler verweist darauf, dass Impfungen derzeit das Gebot der Stunde sind. Nur mit einer ausreichenden Durchimpfung der Bevölkerung können die Infektions-zahlen eingedämmt werden und wieder eine gewisse Normalität einkehren.

GRin Haidegger berichtet, dass im Sportpark erstmals am 30.04. die Impfstraße in Betrieb genommen wird. Dabei werden rund 1.300 Impfungen vorgenommen.

Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird die Sitzung um 21.45 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nichtöffentlich erklärt.